

XVIII.

Von einer seltsamen ohnbilden
Klage.

S. 1.

Als sicherer Johann F. jene Gereiden, die der Freyherr von G. auf dem vor einiger Zeit dem Freyherrn von N. verkauften Ritterstige A. in Verwahr stehen lassen, ohne Vorzeigung einer von bemeldtem Freyherrn von G. ertheilten Vollmacht, wie auch ohne Vorwissen und Bewilligung des Freyherrn von N. mit Karrig und Wagen abgehohlet; so hat der Prediger Joseph E. als Vollmächtiger des Freyherrn von N. dieses als eine Gewaltthat bey denen Richtern zu N. eingeklaget, und die weggeführten Gereiden in Zuschlag zu legen gebetten; welchem Begehren der Richter dann auch nicht nur willfahret, sondern anbey dem Johann F. unter 6 Goldgulden Strafe aufgegeben, die hinweggenommenen Gereiden innerhalb 24 Stunden Zeit ad locum unde einzuliefern.

S. 2.

Dieses Betragen will nun zwar von dem Freyherrn von G. als die größte Beschimpfung und Ohnbilde angesehen, und daher Anlaß genommen werden, wider den Richter sowohl, als

als den Prediger eine ohnbilde Klage anzu-
 heben, und zu bitten, daß jener zur Verant-
 wortung gezogen, dieser hingegen in 2000 Du-
 caten zum Besten derer Armen, wie auch zu
 einer öffentlichen Abbitte möchte verdammet
 werden. Alleine wie sug- und grundlos die an-
 gehobene Klage seye, läßt sich gar leichte ermes-
 sen, wann man nur der Sache Verlauf ein
 wenig nachdenket. Die Gereiden waren von dem
 Freyherrn von G. zufolge seinem eigenen Ange-
 ben auf dem Rittersitze A. in Verwahr gelassen
 worden, und folglich mußte der Freyherr von
 R. dafür solche Sorge entweder selbst zu tragen,
 oder durch andere tragen lassen, welche einem
 Verwahrer oder Depositaro nach denen Rechte
 ten obliegt. Nun kame der Johann F. auf
 das Haus A. zeigte keine Vollmacht von dem
 Freyherrn von G. auf, sprach niemand um Ein-
 laubniß an, sondern nahm die Gereiden hinweg,
 nicht anders, als wann dieselben ihm
 selbst zugehöret, und er, oder der Freyherr
 von G. annoch Herr und Eigenthümer des Rit-
 tersitzes gewesen wäre. Wer wird also dem
 Freyherrn von R. verdenken, und übel aus-
 deuten, wenn er ein solches Verfahren als eine
 Gewaltthat ansiehet, und dabei die wegge-
 nommene Sachen durch seinen Bevollmäch-
 tigten in Zuschlag legen läßt? Und wer wird
 den bevollmächtigten Prediger einer Ohnbilde
 beschuldigen, daß er dem Befehl seines Herrn
 gehobet?

§. 3.

Der Freyherr von N., wie nicht weniger dessen Bevollmächtigter mußten die Gereiden verwahren und beschürmen. Er sahe indessen, daß solche von einem dritten hinweggenommen wurden. Er konnte nicht wissen, ob dieser von dem Eigenthümer Befehl hatte, oder nicht: Er wurde nicht einmal angesprochen, oder gesüßet, sondern die Sachen so hinweggenommen, als wann er auf dem Rittersitze nicht das allermindeste zu sagen hätte. Erforderte es demnach dessen Pflicht und Schuldigkeit nicht, daß er sich um die weggenommene Gereiden umsahe? Dienete es nicht zu dessen eigener Sicherheit, daß er sich derselben bemächtigte und wieder in seine Gewalt brachte? Ware es etwas Ungerechtes, daß er sich seines Rechtes bedienete? Thate er zu viel, daß er den Johann B. als einen Gewaltthäter oder Spolianten anklagte? oder solle er vielleicht (wie der Freyherr von G. einwendet) keinen Besitz anführen noch aufweisen können? *Alleine non possidet depositarius adversus deponentem, possidet tamen adversus extraneos. Non quidem (ut iterum ex dictis liquet) rem ipsam, sed jus rei custodiendæ duntaxat. At, dices, jus istud cum intuitu habentis non sapiat, nisi onus, pecunia non erit æstimabile. Sane æstimatur tanti, quantum est periculum, quod depositario, si rem sua culpa sineret perire, immineret. Poterit (sic urges) laudare auctorem, id est, deponentem. Sed quid si absit? quid si periculum moram non patia-*

patiatur? ad hæc aliud est posse, & aliud debere.

ALEX de vera possess. indole. Cap. 4. §. 33.

§. 4.

Will nun der Freyherr von G. annoch sagen, daß er den Johann F. zu Abholung derer Vereideten bevollmächtiget, und dieser also alles in seinem Namen gethan habe; so hätte er auch eine Vollmacht ausstellen, und den Freyherrn von R. geziemend ersuchen und ansprechen sollen. Gleichwie er aber dieses unterlassen, und der Johann F. ohne Vorzeigung einer Vollmacht, ja ohne Grüffung des Eigenthümers die Vereideten abgehohlet; also kan er auch dem Freyherrn von R. nicht verdenken, daß dieser sich jener Mitteln bedienet, welche die Rechten selbst demselben gestattet haben.

§. 5.

Woraus dann gleichwie zu klaren Tagen lieget, daß der Bevollmächtigte des Freyherrn von R. durch den gebetenen Zuschlag nichts sträfliches begangen, noch dem Freyherrn von G. die allermindeste Ohnbilde zugesüget habe; also wäre Prediger von der angegebenen Klage loszusprechen, dahingegen klagender Freyherr von G. in die aufgegangene Kosten nach richterlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen.

